

Landesarbeitsamt Baden-Württemberg  
Der Präsident  
Ilb1 - 7161

---

Stuttgart, den 22.04.2002

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde

Herrn  
**Bruno Stärk**  
Zur Villa  
**79761 Waldshut-Tiengen**

die ab 19.09.1985 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 06.09.1988 **unbefristet erteilt**.

Im Auftrag

  
Drexelius



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -).**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.**